

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2025.10 vom 28. Mai 2025

BS Appellationsgericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2025.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2025.10 du 28 mai 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2025.10 del 28 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]).

E. 2

2.1 Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (sog. Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Bei Vorliegen von Ausführungsgefahr wird für die Anordnung der Haft ein dringender Tatverdacht nicht zwingend vorausgesetzt (Frei/Zuberbühler Elsässer, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 221 N 4, 41; Forster, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 221 N 16; Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, ein Leitfaden für die Praxis, Zürich 2017, Rz. 562 f.). Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO; vgl. Weder, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 212 N 23 f.).

E. 2.2

2.2.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2; AGE HB.2024.18 vom 3. Oktober 2024 E. 3.1, HB.2022.66 vom 3. Januar 2023 E. 3.1, HB.2022.67 vom 29. Dezember 2022 E. 2.2).

Wurde gegen eine sich in Haft befindende Person bereits Anklage erhoben, so kann der Haftrichter in der Regel davon ausgehen, dass die allgemeine Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts gegeben ist. Davon ist nur ausnahmsweise abzuweichen, wenn die Angeschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermag, dass die

Annahme eines hinreichenden Tatverdachts unhaltbar ist (BGer 1B_24/2021 vom 2. Februar 2021 E. 4.2 mit Hinweisen; AGEHB.2024.12 vom 12. Juni 2024 E. 4.2, HB.2023.21 vom 11. Mai 2023 E. 3.2.1; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, Art. 221 N 4).

2.2.2 Der dringende Tatverdacht auf Vorbereitungshandlungen zu einem Tötungsdelikt (Art. 260bis Abs. 1 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) ergibt sich im vorliegenden Fall aufgrund der Schilderungen im Polizeirapport (Akten S. 450), der Aussagen von B_____ (Einvernahme vom 11. September 2024, in: Akten S. 465), der Aussagen der Beschwerdeführerin, der durch sie getätigten Internet-Suchabfragen (Akten S. 531) sowie der beschlagnahmten Gegenstände (Akten S. 462; vgl. eingehend zum Tatverdacht: ZMG-Verfügung vom 13. September 2024 S. 2 ff.). Weitergehende Ausführungen zum Tatverdacht erübrigen sich, zumal am 25. April 2025 Anklage erhoben wurde (Akten S. 595 ff.), die Beschwerdeführerin das Vorliegen des Tatverdachts nicht bestreitet und die angeordnete Haft sich auf den Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) stützt, für den das Vorliegen eines Tatverdachts keine zwingende Voraussetzung darstellt (vgl. oben E. 2.1).

2.32.3.1 Ausführungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen. Die Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, kann auch konkludent erfolgen (Forster, in: Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, Art. 221 N 18). Die rein hypothetische Möglichkeit zur Verübung von Delikten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, reichen nicht aus, um Haft wegen Ausführungsgefahr zu begründen. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Risikoprognose. Nicht Voraussetzung ist hingegen, dass die betroffene Person bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um die befürchtete Tat zu vollenden. Vielmehr genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung aufgrund einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen. Je schwerer die angedrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Inhaftierung, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1, 137 IV 122 E. 5.2, 123 I 268 E. 2e; BGer 7B_965 vom 30. September 2024 E. 5.1). Bei einer befürchteten versuchten Tötung darf an die Annahme der Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab angelegt werden. Anders zu entscheiden hiesse, das potenzielle Opfer einem nicht verantwortbaren Risiko auszusetzen (BGE 123 I 268 E. 2e; BGer 7B_965 vom 30. September 2024 E. 5.1, 1B_432/2022 vom 8. September 2022 E. 2a; Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., Art. 221 N 44). Es braucht in solchen Fällen keine maximal ausgeprägte ungünstige Prognose, sondern es genügt eine deutliche Ausführungsgefahr (BGer 7B_259/2024 vom 21. März 2024 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

2.3.2

2.3.2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, es könne schon deshalb keine Ausführungsgefahr vorliegen, weil keine Drohung hinsichtlich der Begehung eines schweren Verbrechens ausgesprochen worden sei (vgl. Art. 221 Abs. 2 StPO). B_____ selbst spreche von einer unspezifischen Drohung im Sinne einer körperlichen Aggression. «In dubio pro reo» sei von diesem Sachverhalt auszugehen (Beschwerde Rz. 17 ff.).

2.3.2.2 In der Einvernahme vom 11. September 2024 gab B_____ zu Protokoll, er habe gehört, wie die Beschwerdeführerin vor seiner Türe erschienen sei und geschrien habe: «B_____ du Arschloch, mach auf! Ich bringe dich um!» Anschliessend habe die Beschwerdeführerin gegen die Tür geschlagen und sich am Schloss zu schaffen gemacht (Akten S. 465). Die Tür habe immer mehr angefangen zu wackeln, er habe Todesangst gehabt: «Ich rechnete wirklich damit, dass er [die Beschwerdeführerin] mich umbringt, wenn er [die Beschwerdeführerin] die Türe aufkriegt» (Akten S. 472).

In der schriftlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2025 schrieb B_____, es sei ihm nach seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft bewusst geworden, welche weitreichenden Konsequenzen seine aus einem emotionalen Ausnahmezustand heraus entstandene Aussage haben könnte (Stellungnahme vom 15. Mai 2025 S. 3). Am 9. September 2025 habe die Beschwerdeführerin «Drohungen, nicht konkret im Sinne einer Tötungsabsicht, sondern vielmehr in Form körperlicher Aggression» geäussert (Stellungnahme vom 15. Mai 2025 S. 2).

2.3.2.3 Aus der schriftlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2025 geht hervor, dass B_____ und die Beschwerdeführerin sich seit rund 8 Jahren kennen und sich offensichtlich sehr nahestehen. Es ist vor diesem Hintergrund verständlich, dass B_____ seine kurz nach der mutmasslichen Tat erfolgten Aussagen vom 11. September 2024 nachträglich zu relativieren versucht. Vorbehältlich der durch das Sachgericht vorzunehmenden Beweiswürdigung ist jedoch davon auszugehen, dass die anlässlich der Einvernahme vom 11. September 2024 getätigten authentisch wirkenden Schilderungen der Wahrheit entsprechen, und die Beschwerdeführerin konkludent sowie ausdrücklich äusserte, sie beabsichtige die Tötung von B_____. Dieser Feststellung steht der Grundsatz «in dubio pro reo», der im Haftprüfungsverfahren nicht zur Anwendung kommt, nicht entgegen (vgl. BGer 7B_152/2024 vom 19. Februar 2024 E. 3.3, 1B_362/2021 vom 16. November 2021 E. 3.7).

E. 2.4

2.4.1 Hinsichtlich des Erfordernisses der ernsthaften und unmittelbaren Gefahr der Wahrnehmung der Drohung, ein schweres Verbrechen zu begehen (vgl. Art. 221 Abs. 2 StPO), stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie habe von ihrer allfällig ausgesprochenen Drohung längstens und glaubhaft Abstand genommen (Beschwerde Rz. 25). Im eingeholten Gutachten werde lediglich zur Wiederholungsgefahr bzw. zur Gefahr von Delikten mit unbestimmtem Adressatenkreis, jedoch nicht zur Gefahr der ursprünglich gegen B_____ gerichteten Drohung Stellung genommen (Beschwerde Rz. 26).

2.4.2 Im Gutachten vom 28. Februar 2025 wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin leide unter anderem an einer paranoiden Schizophrenie und einem schädlichen Missbrauch von Cannabis (Gutachten S. 55, in: Akten S. 136). Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die ihr angelastete Tat in einem psychotischen Zustand begangen habe (Gutachten S. 43, in: Akten S. 124). Im Zentrum des wahnhaften Zustands stand offenbar die Überzeugung, B_____ sei pädophil und habe seine Tochter missbraucht (Gutachten S. 31, in: Akten S. 112). Unabhängig vom Realitätsgehalt dieser Überzeugung qualifizierte der Gutachter die Handlungen der Beschwerdeführerin als irrational, wirr und geleitet von psychotischen Ängsten. So habe die Beschwerdeführerin etwa befürchtet, selbst in den Dunstkreis der Pädophilie geraten zu können und sei überzeugt gewesen, alle Leute würden sie als pädophil erachten (Gutachten S. 31 und 43, in: Akten S. 112 und 124). Bei der

Beschwerdeführerin bestünde eine erhebliche Rückfallgefahr, dies insbesondere dann, wenn es im Rahmen eines erneuten psychotischen Zustandsbildes zu einem emotional unterlegten Konflikt kommen sollte (Gutachten S. 58, in: Akten S. 139). Zu erwarten seien Drohungen und Gewalthandlungen im Zusammenhang mit konfliktbehafteten Beziehungen. Die Wahrscheinlichkeit dafür sei hoch, falls sich die Beschwerdeführerin der Behandlung entziehe und erneut ein wahnhaftes psychotisches Zustandsbild auftreten sollte (Gutachten S. 31 und 43, in: Akten S. 112 und 124).

E. 2.4.3

2.4.3.1 Die zum Zeitpunkt der mutmasslich begangenen Tat bestehenden Risikofaktoren sind weiterhin vorhanden. Die Beschwerdeführerin verfügt über kein soziales Netzwerk und wäre mit der selbständigen Bewältigung ihres Alltags überfordert (Gutachten S. 46, in: Akten S. 127). Sie war in der Vergangenheit immer wieder auf die Unterstützung von B____ angewiesen (Gutachten S. 46, in: Akten S. 127). Es ist zu befürchten, dass sie sich im Falle einer Haftentlassung an B____ wenden würde, zumal dieser sie in Haft besuchte und die Beschwerdeführerin versucht hat, brieflich mit ihm zu korrespondieren (Akten S. 327). Ein Kontakt mit B____ ginge wiederum mit dem Risiko einher, dass er erneut in das Zentrum ihrer Wahnvorstellungen rückte. Relevant erscheint zudem, dass sich die Beschwerdeführerin bereits seit vielen Jahren mit der angeblichen Pädophilie von B____ auseinandersetzt (Gutachten S. 21, in: Akten S. 105). Es bestehen Hinweise dafür, dass es sich bei der Überzeugung, B____ müsse aufgrund seiner Pädophilie getötet werden, nicht um einen kurzfristig gefassten Entschluss, sondern um einen Gedanken handelt, der über einen längeren Zeitraum hinweg heranreife. In diese Richtung deutet insbesondere, dass die Beschwerdeführerin bereits am 25. August 2025, d.h. über zwei Wochen vor der mutmasslichen Tatbegehung, folgende Suchabfragen tätigte: «heuwaage gefängnis basel», «bet[ä]uben mit tuch», «tot» (Akten S. 532). Die Beschwerdeführerin hat es sodann nicht nur bei Drohungen und Internet-Recherchen belassen, sondern sie hat bereits konkrete Anstalten zur Tötung von B____ getroffen: Mit Messern und Brennsprit ausgestattet begab sie sich zur Wohnung von B____ und machte sich daran, dessen Türe aufzubrechen.

2.4.3.2 Trotz der während der Haft offenbar eingetretenen Verminderung der wahnhaften Zustände (vgl. Gutachten S. 46, in: Akten S. 127) erscheint die Beschwerdeführerin in ihrem derzeitigen Zustand als unberechenbar. Davon, dass sich ihre psychische Gesundheit seither wesentlich verbessert hätte, kann aufgrund der konkreten Umstände momentan nicht ausgegangen werden. Angesichts der Schwere der mutmasslich angedrohten Gewalttaten und der Risikoeinschätzung im Gutachten vom 28. Februar 2025 ist derzeit mit dem ZMG der Haftgrund der Ausführungsgefahr zu bejahen. Es muss ernsthaft befürchtet werden, dass die Beschwerdeführerin eine schwere Gewalttat zum Nachteil von B____ ausführt.

E. 3

3.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Beschwerdeführerin an der Wiedererlangung ihrer Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzunehmen. Die Haft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das ZMG darf die Sicherheitshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; vgl. BGE 124 I 208 E. 6).

E. 3.2

3.2.1 Die Beschwerdeführerin beantragt, als Ersatzmassnahme sei ihr die Auflage zu erteilen, sich unmittelbar nach der Haftentlassung in die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) zu begeben, um sich dort stationär psychiatrisch behandeln zu lassen. Die Einhaltung dieser Auflage könne mittels Electronic Monitoring überprüft werden. Zudem könne die Auflage der regelmässigen Einnahme der notwendigen Medikation und die Überprüfung dieser Auflage mittels Urin- und/oder Blutproben angeordnet werden. Schliesslich bestünde die Möglichkeit, ein Kontaktverbot zu B_____ anzuordnen (Beschwerde Rz. 43 ff.).

3.2.2 Die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen sind untauglich. Zwar wird im Gutachten festgehalten, eine Behandlung sei aus psychiatrischer Sicht in einer offenen Klinik möglich. Darauf folgt jedoch der Hinweis, dass eine derartige Behandlung zur Gewährleistung der Sicherheit üblicherweise auf geschlossenen Stationen eingeleitet werde. Eine Verlegung auf eine offene Station erfolge zu einem späteren Zeitpunkt nach Massgabe des Verlaufs (Gutachten S. 60, in: Akten S. 141). Die gutachterlichen Ausführungen sind so zu verstehen, dass die Behandlung mit Blick auf den Aspekt der Verbesserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin in einer offenen Klinik adäquat durchführbar wäre. Hinsichtlich des Umgangs mit vorhandenen Restrisiken, d.h. des Aspekts der Gewährleistung der Sicherheit der Aussenwelt, wäre die Behandlung *lege artis* jedoch in einer geschlossenen Institution einzuleiten. Im Rahmen der Prüfung des Haftgrunds der Ausführungsgefahr steht der Gesichtspunkt der Sicherheit im Vordergrund. Eine freiwillige Behandlung kann jederzeit wieder abgebrochen werden. Kontakt- und Rayonverbote können nicht in Echtzeit kontrolliert werden. Würden die Weisungen missachtet und käme es zur Tat, wäre es bereits zu spät, was in Anbetracht Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzungen ein nicht vertretbares Risiko darstellt.

E. 3.3

3.3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass eine weitere Inhaftierung im Untersuchungsgefängnis Waaghof gegen Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 202), Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) sowie gegen Art. 62c lit. c StGB verstosse (Beschwerde Rz. 59 ff.).

3.3.2 Wie das ZMG festhielt (vorinstanzlicher Entscheid S. 5 f.), trifft es zu, dass Personen, welchen der vorzeitige Antritt einer Massnahme bewilligt wurde, raschmöglichst in eine geeignete Fachklinik zu versetzen sind. Der SMV handelte nach Bewilligung des Massnahmenvollzugs sofort und stellte Aufnahmegesuche an geeignete Kliniken, die die Beschwerdeführerin auf ihre Wartelisten setzten (vgl. Akten S. 282 ff.). Zwar ist noch nicht absehbar, wann genau und wo sich ein Platz ergeben wird; offenkundig waren die Vollzugsbehörden aber von Beginn der Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs am 6. Januar 2025 bis anhin ernsthaft um eine Platzierung bemüht. Es ist notorisch, dass für Eintritte in psychiatrische Fachkliniken gewisse Wartezeiten bestehen. Das Erfordernis einer Einzelzimmerunterbringung erschwert die Suche nach einem Therapieplatz zusätzlich. Unbestrittenermassen ist das Untersuchungsgefängnis nicht der ideale Unterbringungsort; immerhin verfügt es aber über eine Station für psychisch auffällige eingewiesene Personen und einen medizinischen Dienst mit fachpsychiatrischer Konsultation, sodass eine adäquate medizinische Versorgung gewährleistet ist (vgl. BGer 7B_1087/2024 E. 5.2, 1B_90/2021 E. 3.2).

Dass im vorliegenden Fall besondere Umstände vorlägen, welche die Fortdauer der Haft im Lichte der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin als unverhältnismässig erscheinen liessen, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass das Ziel einer geeigneten Unterbringung im Fall einer Haftentlassung gefährdet würde.

Zusammengefasst erscheint es zwar unbefriedigend, dass noch kein passender Therapieplatz gefunden werden konnte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die weitere Inhaftierung zur Wahrung des Haftzwecks erforderlich, gemäss medizinischer Einschätzung vertretbar und auch mit Blick auf die absehbare Anordnung und Dauer einer stationären therapeutischen Massnahme als verhältnismässig erscheint.

3.4 Bei dieser Sachlage wäre grundsätzlich eine Rückversetzung in die Sicherheitshaft denkbar (vgl. BGE 146 IV 160 E. 2.3). Darauf ist vorliegend aber zu verzichten, da eine Rückversetzung in das Regime der Sicherheitshaft faktisch zur Unterbrechung oder gar Einstellung der laufenden Suche nach einem geeigneten Therapieplatz führen würde. Der SMV wird ersucht, die intensive Suche nach einem geeigneten Therapieplatz fortzusetzen. Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin psychiatrisch engmaschig begleitet und bestmöglich untergebracht bleibt (vgl. vorinstanzlicher Entscheid S. 6).

E. 4

4.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen. (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

4.2 Der amtliche Verteidiger der Beschwerdeführerin, Advokat lic. iur Christian Möcklin-Doss, ist für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist sein Aufwand zu schätzen. Da die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme verzichtet hat, beschränkte sich der Aufwand des amtlichen Verteidigers auf das Ausfertigen der Beschwerdeschrift, wofür 4 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.■ zu vergüten sind (vgl. § 20 Abs. 2 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400]). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 8,1 %. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.